

Zivilrecht

Multiple-Choice-Aufgaben mit Lösungen

III. Vertrag

1. Die Studentin S verabredet sich vormittags nach der Vorlesung mit ihrem Freund F zu einem gemeinsamen Gaststättenbesuch am selben Abend. F vergisst diese Vereinbarung und kommt nicht.

Ist hier

- a. bereits ein Vertrag zustande gekommen?
- b. noch kein Vertrag zustande gekommen?
- c. eine sonstige Verpflichtung von S oder F entstanden?

Lösung: b, weil

keine Willenserklärungen vorliegen, die auf eine rechtliche Folge abgezielt haben. Weder S noch F hatten einen sogenannten Rechtsbindungswillen, was auch für beide erkennbar war.

2. V bietet K auf einem Parkplatz spontan seinen Pkw zum Kauf gegen Zahlung eines Kaufpreises von 13.500,00 € an. K sagt: „Ich denke einmal darüber nach.“ Zwei Tage später ruft er den V an und sagt: „Ich habe es mir überlegt, ich nehme Dein Angebot an.“

Ist zwischen V und K

- a. auf dem Parkplatz
- b. bei dem Telefongespräch
- c. überhaupt kein Kaufvertrag zustande gekommen?

Lösung: c, weil

K auf dem Parkplatz überhaupt keine Willenserklärung abgegeben hat und die Annahme des Angebots bei dem Telefongespräch zu spät erfolgte, da gemäß § 147 Abs. 1 BGB ein Angebot unter Anwesenden nur sofort angenommen werden kann.

3. V bietet dem K erneut seinen Pkw zum Kauf gegen Zahlung eines Kaufpreises von 13.500,00 € an. Da K sich wiederum nicht sofort entscheiden kann, vereinbaren V und K, dass K sich die Sache bis 20.00 Uhr des folgenden Tages überlegen kann. K ruft am nächsten Tag den V um 19.50 Uhr an, um das Angebot anzunehmen. V ist allerdings nicht in der Wohnung und kann das Gespräch nicht annehmen. K ruft deshalb nochmals um 20.15 Uhr bei V an. Dieses Mal nimmt V das Gespräch an und K erklärt, dass er den Pkw von V gerne kaufen wolle. V weist darauf hin, dass die Annahme des Angebots bis spätestens 20:00 Uhr hätte erfolgen müssen und lehnt ab.

Ist hier ein Kaufvertrag zwischen V und K

- a. bei dem Anruf des K um 19:50 Uhr?
- b. bei dem Anruf des K um 20.15 Uhr?
- c. überhaupt nicht zustande gekommen?

Lösung: c, weil

die Willenserklärung des K um 19.50 Uhr dem V nicht zugegangen ist und die Willenserklärung um 20.15 Uhr nicht innerhalb der vereinbarten Frist, § 148 BGB.

4. V bietet dem K seinen PKW zum Kaufpreis von 13.500 € dieses Mal telefonisch an. K äußert sich nicht. Am nächsten Tag schickt er dem V jedoch eine E-Mail, mit der er das Angebot des V annimmt. V lehnt ab mit der Begründung, die Annahme sei zu spät erfolgt. K ist der Ansicht, dass die Annahme rechtzeitig erfolgt sei, da sie gemäß § 147 Abs. 2 BGB unter Anwesenden abgegeben worden sei und deshalb zu einem Zeitpunkt, zu dem V noch mit der Annahme rechnen konnte.

Ist jetzt ein Kaufvertrag zwischen V und K

- a. durch das Telefonat
- b. durch die E-Mail
- c. überhaupt nicht

zustande gekommen?

Lösung: c, weil

das Angebot des V gemäß § 147 Abs. 1 als ein solches unter Anwesenden behandelt wird, da Angebote, die mittels eines Fernsprechers abgegeben werden, als solche angesehen werden, die unter Anwesenden – von Person zu Person – abgegeben werden.

5. V bietet K bei persönlicher Anwesenheit beider Personen eine wertvolle Uhr zum Kaufpreis von 10.000,00 € an. K ist unschlüssig und äußert sich nicht. Am nächsten Tag nimmt er das Angebot schriftlich an. V ist an sein Angebot

- a. noch gebunden
- b. nicht mehr gebunden
- c. Nur dann nicht gebunden, wenn er nach § 145 Abs. 1 BGB die Bindung an seinen Antrag ausgeschlossen hat.

Lösung: b, weil

B das Angebot nach § 147 Abs. 1 BGB sofort hätte annehmen müssen, da das Angebot des A mit dem Ende des Gesprächs erloschen war.

6. Fall wie oben Nr. 5. Ist nunmehr B an seine Willenserklärung gebunden?

- a. Ja
- b. Nein
- c. Nur dann, wenn er dies nochmals ausdrücklich erklärt hat.

Lösung: a, weil

gemäß § 150 Abs. 1 BGB die verspätete Annahme eines Antrags als neuer Antrag gilt, an den B nunmehr gebunden ist.

7. B bestellt bei Hotelier H per E-Mail ein Zimmer für das nächste Wochenende. H reserviert das Zimmer für G, benachrichtigt ihn aber hierüber nicht. Ist zwischen B und H ein Beherbergungsvertrag

- a. nicht zustande gekommen
- b. schwebend unwirksam
- c. voll wirksam?

Lösung: c, weil

Eigentlich die Zustimmung des H eine empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt und deshalb erst wirksam würde, wenn sie dem G zugehen würde, § 130 BGB. Hier wird aber wohl eine Ausnahme nach § 151 BGB anzunehmen sein, weil eine Annahmeerklärung „nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.“

8. Ein Vertragsangebot unter Anwesenden kann

- a. immer nur sofort
- b. immer nur unverzüglich
- c. bei einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien auch später angenommen werden.

Lösung: c, weil

ein Angebot unter Anwesenden grundsätzlich nach § 147 Abs. 1 BGB nur sofort angenommen werden kann. Eine unverzügliche Annahme ist in § 147 nicht vorgesehen, da die unverzügliche Annahme begrifflich einen wesentlich längeren Zeitraum zulässt als die sofortige Annahme. Richtigerweise kann aber auch unter Anwesenden für die Annahme eines Angebots nach § 148 BGB eine Zeit vereinbart werden.

9. A unterbreitet B am 10.04. ein bis zum 10.05. befristetes Vertragsangebot. B nimmt dieses Angebot schriftlich an. Das entsprechende Schreiben wird dem A am 08.05. in den Briefkasten geworfen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich A allerdings schon auf einer Urlaubsreise. Er selbst nimmt das Schreiben erst nach der Rückkehr aus dem Urlaub am 15.05. zur Kenntnis.

Ist hier ein Vertrag

- a. nicht zustande gekommen, da B das Risiko trägt, dass A nicht rechtzeitig Kenntnis von der Annahmeerklärung erhält
- b. nicht zustande gekommen, da A die Annahmeerklärung des B ohne sein Verschulden erst nach dem 15.05. zur Kenntnis nehmen konnte
- c. zustande gekommen, weil es auf die Anwesenheit des A sowie die positive Kenntnis des A von der Annahmeerklärung des B nicht ankommt?

Lösung: c, weil

die Annahmeerklärung des B gemäß § 130 BGB dem A bereits in dem Moment wirksam zugegangen ist, in dem sie in seinen sogenannten Herrschaftsbereich gelangt ist, in dem A auch mit dem Zugang derartiger Erklärungen rechnen muss. Das ist bei einem Briefkasten der Fall. Der Zugang erfolgte am 08.05. auch noch innerhalb der vereinbarten Frist und somit rechtzeitig.

10. Verträge können grundsätzlich

- a. nur schriftlich
- b. nur durch notarielle Beurkundung
- c. grundsätzlich formlos abgeschlossen werden

Lösung: c, weil

ein Formerfordernis (Schriftform, notarielle Beurkundung, Handschriftlichkeit) nur dann zu beachten ist, wenn dies speziell vorgesehen ist, wie z.B. beim Abschluss eines Kaufvertrages über ein Gebäude oder ein Grundstück nach § 311 b BGB, bei der Schenkung nach § 518 BGB oder der Bürgschaft nach § 766 BGB.